

GEFAG

CH- 8603 Schwerzenbach



Gefahrgut-News 3 / 2020

Schwerzenbach, 27. Juni 2020

Schweizer Gefahrguttag Luzern 18. Sept. 2020

Luzern freut sich auf Sie! Ein Spitzenprogramm erwartet Sie! In der Beilage erhalten Sie die Einladung zur Teilnahme am Schweizer Gefahrguttag in Luzern. Das Programm enthält nur spannende Themen!

ADR / RID 2021: Was erwartet uns?

Herr Jürgen Werny aus München

SDR 2021 und Ausblick auf ADR 2023! Was ist in der Pipeline?

Hr. Dr. David Manuel Gilabert ASTRA. Unser Mann von der UNO!

Risikoanalyse am Simplonpass: Das Heil in der Verlagerung auf die Schiene?

Herr Dr. Renato Spahni, Emch-Berger Bern

Sicherungsplan in Theorie und Praxis: Die Schweiz im Focus!

Doppelvortrag von Hr. Peter Knobloch, Roche, und Hr. Yves Parrat, KLB

Unterweisung in Zeiten von Covid19: Ersetzt E-learning und Zoom alles??

Frau Sabine Schulthess von Mitter Safety Consulting Zug

Angst vorm Fliegen? Drohnen für die Beförderung infektiöser Stoffe

Doppelvortrag von HH Mario Hess und Christoph Derrer, PostLogistik Bern

Gefahrgut in USA, mit und vielleicht bald ohne Trump: USA CFR 49

Frau Eva Glimsche, savethesituation, D-Langwedel

Wie immer stehen hinter jedem der einzelnen Vorträge kompetente Referenten aus Wirtschaft und Behörde. Reservieren Sie das Datum und melden Sie sich bald an, denn die Anzahl Plätze ist auf 250 Teilnehmer begrenzt.

Übungsaufgabe aus der Prüfung für Gefahrgutbeauftragte

Es sollen

10 Fässer UN 1219 à je 20 l und

10 Flaschen UN 1049, Fassungsraum 10 Liter / Flasche,

befördert werden. Berechnen Sie die Punktezahl nach 1.1.3.6!

Ein Fahrer einer Transportunternehmung wird beauftragt, einen Container von Basel nach Lugano zu befördern. Der Container enthält 16 Tonnen Feuerwerk der UN Nummer 0337, Nettoexplosivmasse 14 Tonnen. Darf der Fahrer durch den Gotthardtunnel fahren, weil der Pass wegen Schneefall gesperrt wurde?

Antwort / Begründung:

Usbekistan wird 52. ADR Mitgliedstaat

Das ADR (seit letztem Jahr das INTERNATIONALE Übereinkommen für die Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse) ist um einen weiteren Mitgliedstaat angewachsen: Der Binnenstaat Usbekistan hat das ADR per 24. Februar 2020 übernommen. Wussten Sie wo Usbekistan liegt? Usbekistan ist ein zentralasiatischer Staat und eine ehemalige sowjetische Teilrepublik, östlich vom Kaspischen Meer, nördlich von Afghanistan. Bekannt ist das Land vor allem für seine Moscheen, Mausoleen und andere Stätten an der Seidenstrasse, einer alten Handelsroute zwischen China und dem Mittelmeer. Hauptstadt: Taschkent, Bevölkerung des Landes: 33 Millionen Einwohner.

Was ist ein MEGC und was ist der Unterschied zum Flaschenbündel?

Wichtigster Unterschied: ein Flaschenbündel ist ein Versandstück, die Kennzeichnung richtet sich nach den Bestimmungen der Kennzeichnung und Markierung von Versandstücken. Ein MEGC aber gilt als Tank, und hier gelten die Kennzeichnungsvorschriften als Tank!

Flaschenbündel: Eine Einheit aus Flaschen, die aneinander befestigt und untereinander mit einem Sammelrohr verbunden sind und die als untrennbare Einheit befördert werden. Der gesamte mit Wasser ausgeliterte Fassungsraum darf 3000 Liter nicht überschreiten; bei Flaschenbündeln, die für die Beförderung von giftigen Gasen der Klasse 2 (Gruppen, die gemäß Absatz 2.2.2.1.3 mit dem Buchstaben T beginnen) vorgesehen sind, ist dieser mit Wasser ausgeliterte Fassungsraum auf 1000 Liter begrenzt. Ein Flaschenbündel ist also ein Druckgefäß und gilt als **Versandstück und nicht als Tank**. Es gilt die Verpackungsanweisung P200. Unterscheiden kann man noch in Flaschenbündel, welche nach ADR / EN Normen oder nach UN ISO Normen gebaut sind. Für UN Flaschenbündel muss jede Flasche eine UN-Flasche sein, die den Vorschriften des Abschnitts 6.2.2 ADR entspricht.

UN-Gascontainer mit mehreren Elementen (MEGC): Eine für die multimodale Beförderung bestimmte Einheit aus **Flaschen, Grossflaschen und Flaschenbündeln**, die untereinander mit einem Sammelrohr verbunden und in einem Rahmen montiert sind. Ein UN MEGC umfasst die für die Beförderung von Gasen notwendige Bedienungsausrüstung und bauliche Ausrüstung und es gelten die Vorschriften für die Auslegung, den Bau und die Prüfung nach **Kapitel 6.7**. Die Angabe «(M)» in der Spalte 10 der Tabelle 3.2 ADR bedeutet, dass der Stoff in UN-MEGC befördert werden darf.

ADR Gascontainer mit mehreren Elementen (MEGC): Ein Beförderungsgerät, welches aus Elementen besteht, die durch ein Sammelrohr miteinander verbunden sind und die in einem Rahmen montiert sind. Als Elemente eines MEGC gelten **Flaschen, Grossflaschen, Druckfässer oder Flaschenbündel sowie Tanks** mit einem Fassungsraum von mehr als 450 Liter. Die Angabe «(M)» in der Spalte 12 der Tabelle 3.2 ADR bedeutet, dass der Stoff auch in Batterie-Fahrzeugen oder MEGC befördert werden darf. Flaschen, Grossflaschen, Druckfässer und Flaschenbündel, die Elemente eines Batterie-Fahrzeugs oder MEGC sind, müssen gemäss Kapitel 6.2 gebaut sein. Tanks, die Elemente eines Batterie-Fahrzeugs oder MEGC sind, müssen gemäss ADR Kapitel 6.8 gebaut sein.

Einzelne Stoffe welche MEGC als Beförderungsmittel zulassen, haben aber Einschränkungen, zB UN 1001, oder UN 1076 PHOSGEN. Diese sind **nur in Batterie-Fahrzeugen und MEGC** zu befördern, deren Elemente aus Gefässen bestehen. Bei einzelnen sehr gefährlichen Stoffen gilt zudem die TU17 (Darf nur in Batterie-Fahrzeugen oder MEGC, deren Elemente aus Gefässen bestehen, befördert werden). Oder die TU40 (Darf nur in Batterie-Fahrzeugen oder MEGC, deren Elemente aus nahtlosen Gefässen bestehen, befördert werden).



MEGC (siehe Spalte 12 der Tabelle 3.2)



Flaschenbündel (siehe Spalte 8 der Tabelle 3.2)

Letzte Gemeinsame RID/ADR/ADN-Tagung für die Ausgabe 2021

Die Gemeinsame RID/ADR/ADN-Tagung wird zweimal jährlich vom Sekretariat der OTIF und der Transportabteilung der UNECE organisiert und verfolgt das Ziel, die Anforderungen an die Binnenbeförderung gefährlicher Güter (Schiene, Straße, Binnenwasserstrassen) zu harmonisieren. Zu diesem Zweck prüfen die Experten unter anderem die an den UN-Modellvorschriften vorgenommenen Änderungen und darauf aufbauende spezifische Änderungen für den Landverkehr. Da dies die letzte Tagung ist, deren Ergebnisse noch in die Ausgabe 2021 der Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID), des Internationalen Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) und des Europäischen Übereinkommens über die Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstrassen (ADN) einfließen können, wurden sehr viele offizielle Dokumente unterbreitet. Folglich werden die Delegierten eine Vorauswahl der prioritär zu behandelnden Dokumente treffen müssen. Im Vordergrund stehen dabei Arbeiten, die bei der letzten Gemeinsamen Tagung nicht abgeschlossen werden konnten.

Covid 19

Vr diesem Hintergrund verfügt das Bundesamt für Strassen ASTRA zum Schutz der öffentlichen Gesundheit, zur Entlastung des Gesundheitssystems, zur Aufrechterhaltung der Transportkapazitäten sowie zur Vermeidung von Härtefällen gestützt auf Artikel 150 Absatz 6 der Verkehrszulassungsverordnung (VZV; SR 741 .51), Artikel 26 Absatz 3 der Chauffeurzulassungsverordnung (CZV; SR 741.521), Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse (SDR; SR 741 .621), Artikel 25 der Gefahrgutbeauftragtenverordnung (SR 741.622) in Verbindung mit der COVID- 19-Verordnung 2 und Artikel 30 Absatz 2 der Fahrlehrerverordnung (FV; SR 741 .522) Folgendes:

- 1. Die periodischen verkehrsmedizinischen Kontrolluntersuchungen** nach Artikel 15d Absatz 2 des Strassenverkehrsgesetzes (SVG; SR 741 .01) und Artikel 27 Absatz 1 Buchstaben a und b VZV sind sistiert. Bereits erfolgte Aufgebote müssen von den Führerausweisinhabern und -inhaberinnen nicht beachtet werden.
- 2. Inhaber und Inhaberinnen von Fähigkeitsausweisen nach Artikel 6 CZV** und von Ausbildungsbestätigungen nach Artikel 4 CZV, die am 9. März 2020 oder später abgelaufen sind (Art. 4 sowie 9 Abs. 1 und 2 CZV), dürfen auf dem Gebiet der Schweiz weiterhin Güter oder Personen transportieren.
- 3. Inhaber und Inhaberinnen eines Führerausweises auf Probe** nach Artikel 15a Absatz 1 SVG in Verbindung mit Artikel 24a VZV, der am 9. März 2020 oder später abgelaufen ist, sind auf dem Gebiet der Schweiz weiterhin fahrberechtigt.
- 4. Die kantonalen Behörden werden ermächtigt, die Gültigkeitsdauer aller Lernfahrausweise** angemessen zu verlängern.
- 5. Inhaber und Inhaberinnen einer Schulungsbescheinigung** nach 8.2.2.8.5 der Anlage B des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse (ADR; SR 0. 7 41 .621), die am 9. März 2020 oder später abgelaufen ist, dürfen auf dem Gebiet der Schweiz weiterhin Gefahrgut befördern und - sobald dies wieder erlaubt ist- die Auffrischungsschulung absolvieren sowie die Prüfung der Auffrischungsschulung ablegen. Die Geltungsdauer der neuen ADR-Schulungsbescheinigung beginnt mit dem Datum des Ablaufs der vorherigen Bescheinigung.
- 6. Inhaber und Inhaberinnen eines Schulungsnachweises für Gefahrgutbeauftragte** nach 1.8.3.18 der Anlage A des ADR, die am 9. März 2020 oder später abgelaufen ist, dürfen weiterhin als Gefahrgutbeauftragte tätig sein und die Prüfung zur Verlängerung des Schulungsnachweises auch ohne Ausbildungsbescheinigung ablegen. Die Geltungsdauer des neuen Schulungsnachweises beginnt mit dem Datum des Ablaufs der vorherigen Bescheinigung.
- 7. Die Fahrlehrerbewilligung** (Art. 6 FV) wird von den kantonalen Behörden nicht entzogen und deren Inhaber oder Inhaberin wird von den kantonalen Behörden nicht verwarnt (Art. 26 Abs. 1 FV), wenn die fünfjährige Weiterbildungsperiode am 9. März 2020 oder später abgelaufen ist und der Inhaber oder die Inhaberin der Bewilligung die Weiterbildungspflicht (Art. 22) nicht erfüllt hat.
- 8. Moderatoren von Weiterausbildungskursen** nach Artikel 15a Absatz 2bis SVG dürfen - sobald die Durchführung der Kurse wieder erlaubt ist- auch mit einer Bewilligung Kurse erteilen, die am 9. März 2020 oder später abgelaufen ist (Art. 64a und 64e VZV).
- 9. Diese Verfügung tritt sofort in Kraft und gilt höchstens bis am 30. September 2020.** Das ASTRA hebt sie ganz oder teilweise vorher auf, sobald die Massnahmen nicht mehr nötig sind, oder verlängert sie bei Bedarf über den 30. September 2020 hinaus. Dies in Absprache mit den kantonalen Vollzugbehörden. Dabei berücksichtigt es die epidemiologische Lage sowie die Zeit, die benötigt wird, um die sistierten Kontrolluntersuchungen sowie die nicht absolvierten Kurse und Prüfungen nachzuholen.

Bundesrat will Bahnen zusätzliche Mittel zur Verfügung stellen

Das Parlament will in den nächsten Jahren **12,89 Milliarden Franken für den Ausbau der Bahninfrastruktur** ausgeben. **Eine Milliarde zusätzlich!**

Der Gesamtkredit für den Ausbau der Eisenbahninfrastruktur beläuft sich damit auf 12,89 Milliarden Franken, fast eine Milliarde Franken mehr als vom Bundesrat beantragt. Dazu gehören die Projektierung des Durchgangsbahnhofs Luzern und des Herzstücks der trinationalen S-Bahn Basel.

Der Bundesrat wollte diese Projekte wegen des ungenügenden Planungsstandes ursprünglich nicht in den Ausbauschnitt 2035 aufnehmen. Die vom Bundesrat ebenfalls zurückgestellte Direktverbindung Aarau-Zürich, der Ausbau der Strecken Lausanne-Bern und Winterthur-St. Gallen sollen nach dem Willen der Räte explizit in die Liste der Projekte aufgenommen werden, welche für den nächsten Ausbauschnitt geprüft werden.

Zwei Spuren durch den Lötschberg

Der fast 35 Kilometer lange Tunnel ist nicht durchgehend zweispurig befahrbar. 14 Kilometer der zweiten Röhre sind ausgebrochen, diese sollen nun bahntechnisch ausgerüstet werden. Damit können Züge von Bern ins Wallis alle halbe Stunde verkehren und alle Güterzüge durch den Basistunnel fahren.

Mehr Platz für Güterzüge

Mehr Kapazitäten und kürzere Fahrzeiten sind auch im Netz für den Güterverkehr vorgesehen, sowohl auf der Nord-Süd- als auch auf der Ost-West-Achse. Unter anderem werden die Verbindungen zwischen den Rangierbahnhöfen Limmattal und Lausanne ausgebaut und die Achsen von diesen Bahnhöfen in den Jurabogen und die Ostschweiz. Standard- und Expresstrassen im Mittelland und im Raum Zürich sollen Engpässe für den Güterverkehr zu den Hauptverkehrszeiten beseitigen.

Der Ausbau ist wegen des erwarteten Wachstums des Verkehrsaufkommens nötig. Im Personenverkehr wird **die Nachfrage bis 2040 um 51 Prozent steigen**, und beim Güterverkehr erwartet der Bund bis in 22 Jahren eine um **45 Prozent höhere Nachfrage**. Der Ausbau wird über den Bahninfrastrukturfonds (BIF) finanziert und belastet die Bundeskasse daher nicht. Die Vorlage ist nun bereit für die Schlussabstimmungen am Ende der Session.

Einführung der eindeutigen Rezepturidentifikation UFI

Seit Anfang 2018 ist in der Schweizer Chemikalienverordnung (ChemV) definiert, dass Hersteller, die für private Verwender bestimmte Zubereitungen (Chemikalien) in Verkehr bringen, die als gefährlich eingestuft sind, diese Zubereitungen mit einem eindeutigen Rezepturidentifikator (UFI) versehen muss. Viele Hersteller und Importeure sind sich dieser Pflicht noch nicht gänzlich bewusst.

Vorgehen für die UFI in der Schweiz Der UFI wird online mit dem UFI Generator erzeugt, welcher von der Anmeldestelle zur Verfügung gestellt wird. Wenn eine Zubereitung aus einem EWR-Mitgliedsstaat eingeführt wird und bereits mit einem UFI ausgestattet ist, muss in der Schweiz keine neue UFI generiert werden. Umgekehrt sind die mit dem Schweizer UFI-Generator erzeugten UFI aber nur in der Schweiz gültig. Der UFI muss auf der Kennzeichnung so angebracht sein, dass er leicht sichtbar ist und der Nummer müssen die Grossbuchstaben «UFI» vorangestellt sein. Der UFI kann jetzt schon angewendet werden, was sinnvoll ist, wenn neue Etiketten für den Vertrieb in der Schweiz zu gestalten sind. Spätestens ab dem 1. Januar 2022 müssen in der Schweiz dann alle erwähnten Neuprodukte mit einem UFI gekennzeichnet werden. Ausführliche Infos zu diesem Thema und zum schweizerischen sowie europäischen Chemikalienrecht finden Sie unter www.reach-compliance.ch auf der Homepage der REACH Compliance GmbH.

Beförderung infektiöser Stoffe / Patientenproben: Covid19

Beförderung infektiöser Stoffe / Patientenproben, die (möglicherweise) mit COVID-19 belastet sind, sind als **ansteckungsgefährlicher Stoff der Kategorie B der UN Nummer 3373 (BIOLOGISCHER STOFF, KATEGORIE B)** zuzuordnen und im Strassenverkehr gemäß Verpackungsanweisung P 650 des ADR zu verpacken und zu kennzeichnen. Bei Einhaltung der Verpackungsanweisung P 650 unterliegen die Beförderungen keinen weiteren Vorschriften des ADR. Medizinische Abfälle, die (möglicherweise) mit COVID-19 belastet sind, sind als ansteckungsgefährlicher Stoff der Kategorie B der UN Nummer 3291 (KLINISCHER ABFALL, UNSPEZIFIZIERT, N.A.G. oder (BIO)MEDIZINISCHER ABFALL, N.A.G. oder UNTER DIE VORSCHRIFTEN FALLENDER MEDIZINISCHER ABFALL, N.A.G.) zuzuordnen und im Strassenverkehr unter Einhaltung der Vorschriften des ADR zu befördern.

Ceneri-Basistunnel wird am 4. September 2020 eröffnet

Die Feierlichkeiten zur Eröffnung des Ceneri-Basistunnels (CBT) und zur Fertigstellung der Neuen Eisenbahn-Alpentransversalen (NEAT) werden im September 2020 aufgrund der Corona-Pandemie deutlich kleiner ausfallen als ursprünglich geplant. Auf die Einladung von Gästen wird verzichtet und das Treffen mit den Verkehrsministern soll per Videokonferenz durchgeführt werden. Die Inbetriebnahme des Ceneri-Basistunnels ist nach wie vor für Dezember 2020 vorgesehen.